Wasserverband Millstätter See – Verbandsabwasserreinigungsanlage Spittal/Drau

Der Wasserverband Millstätter See war bestrebt, die gesetzlich verpflichtende Anpassung der Kläranlage in Spittal/Drau an den Stand der Technik gestützt auf einen breiten Konsens der 23 Nutzergemeinden umzusetzen. Dies bedingte jedoch eine achtjährige Bauverzögerung, die sich nicht nur auf die Umwelt negativ auswirkte. Es entgingen dem Verband auch Förderungen in Höhe von bis zu 4,60 Mill. EUR.

Die Schätzung der Baukosten aus dem Jahr 2002 war um 32 % zu gering und entsprach – unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Planungsstands und der Art des Projekts – der oberen Grenze der tolerierbaren Schwankungsbreite.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Der RH überprüfte die Gebarung des Wasserverbands Millstätter See seit 2001 hinsichtlich der Erweiterung und Adaptierung der Verbandsabwasserreinigungsanlage Spittal/Drau (Verbands–ARA) an den Stand der Technik. Der RH analysierte das Behördenverfahren im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Bewilligung, die Auftragsvergaben und –abwicklungen in Hinblick auf mögliche Einsparungspotenziale und zeigte Lösungen für zukünftige Fehlervermeidungen auf. (TZ 1)

Umsetzung der 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser

Die achtjährige Verzögerung der gesetzlich verpflichtenden Anpassung an den Stand der Technik wirkte sich nicht nur negativ auf die Umwelt aus; auch entgingen den Mitbetreibern der Verbands–ARA dadurch bis zu 1,19 Mill. EUR an Annuitätenzuschüssen und bis zu 3,41 Mill. EUR an nicht rückzahlbaren Förderungen vom Bund bzw. Land Kärnten. (TZ 4, 6)

Die durch die achtjährige Verzögerung angespannte Terminsituation

bewirkte die Notwendigkeit, rund siebenfach überhöhte Preise beim Grundstückskauf (Mehrkosten rd. 72.000 EUR) zu akzeptieren, und verhinderte bei der Beschaffung der immateriellen Leistungen die Durchführung eines Ideenwettbewerbs. (TZ 7, 13)

Kostenschätzungen – Kostenprognosen

Der Wasserverband Millstätter See forderte vom Planer bzw. Generalplaner die Kostenermittlungen nicht in jenem Umfang und jener Qualität ein, wie es für eine effiziente Kostenkontrolle und Kostensteuerung erforderlich gewesen wäre. Während der Projektausführung wurde der Wasserverband Millstätter See von der Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten (Schätzung 2005: 14,50 Mill. EUR) überrascht. (TZ 9)

Prognostizierte Herstellungskosten

Vor allem wegen der zu gering angesetzten Reserven der Kostenschätzung lag die Schätzungenauigkeit zum Zeitpunkt des Vorprojekts (2002) bei 3,17 Mill. EUR oder 32 % der damaligen Schätzkosten (rd. 9,87 Mill. EUR) und somit an der oberen Grenze der – unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Planungsstands und der Art des Projekts – tolerierbaren Schwankungsbreite. (TZ 10)

Auch die mit 17,07 Mill. EUR aktuellste Kostenprognose (Juni 2009) der förderfähigen Herstellungskosten wies keine Reserven für Unvorhergesehenes und für die Preisgleitung noch nicht abgerechneter Leistungen aus. (TZ 8)

Prognostizierte Betriebskosten

Die im Vorprojekt (Studie 2002) dargestellten Einsparungen (3,87 EUR/Einwohnerwert) bei den zukünftigen Betriebskosten der Verbands–ARA gingen von nicht zutreffenden Annahmen aus (Verbrennung des Klärschlamms). Auch die zum Einreichprojekt berichtigten Betriebskosten (8,60 EUR/Einwohnerwert) waren in Kenntnis der eigenen Betriebskennzahlen unplausibel. Die Betriebskosten werden nach der Anpassung an den Stand der Technik höher sein als vor der Anpassung, aber mit 13,02 EUR je Einwohnerwert voraussichtlich unter dem Medianwert vergleichbarer österreichischer Kläranlagen (13,70 EUR/Einwohnerwert) liegen. (TZ 11)

Die Geschäftsführung des Wasserverbands Millstätter See zeigte die augenscheinlichen Fehler seines Generalplaners bei der Schätzung der Betriebskosten nicht umgehend auf und verlangte keine zeitnahe Überarbeitung der Schätzung. Die Vergabe von Planungsleistungen an Dritte entbindet den Bauherren jedoch nicht von einer Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Planung, um den Projekterfolg sicherzustellen. (TZ 11)

Immaterielle Leistungen

Der Wasserverband Millstätter See nahm für einen zusätzlich gewährten Nachlass von 5 % und ein Skonto von 3 % ein erhebliches Risiko von Kostensteigerungen beim ursprünglich pauschal angebotenen Planerhonorar auf sich. Dieses bewirkte lt. Berechnungen des RH Mehrkosten von rd. 0,28 Mill. EUR. (TZ 14)

Der Auftragnehmer für die Planung und die Örtliche Bauaufsicht war auch mit der Projektsteuerung beauftragt, was wegen des funktionalen Interessenkonflikts und dem Fehlen des Vier–Augen–Prinzips eine Kontrolllücke bedeutete. (TZ 5, 15)

Die zusätzliche Vergütung der vom Planer der Behörde zum Förderungsantrag nachgereichten Variantenuntersuchung zur Minimierung der volkswirtschaftlichen Kosten führte zu einer Doppelverrechnung der im Planerhonorar enthaltenen Teilleistung von 14.900 EUR. (TZ 16)

Ausschreibung und Vergabe der Baumeisterarbeiten

Das Ausschreibungskonzept der Baumeisterarbeiten mit zwei getrennten Leistungsverzeichnissen widersprach der Intention, bei der Beauftragung eines Generalplaners eine einheitliche Planung und in der Folge eine einheitliche Bauabwicklung ohne Schnittstellenprobleme sicherzustellen. (TZ 17)

Die Weitergabe eines Anbotsergebnisses durch den Wasserverband Millstätter See an ein Unternehmen, das kein Angebot abgegeben hatte, war laut Bundesvergabegesetz unzulässig. (TZ 19)

Die auftraggeberseitige Unterzeichnung des Schlussbriefes dauerte über vier Monate, wodurch eine straffe Projektabwicklung verabsäumt wurde. In der Folge wurde der vertragliche Baubeginn nicht angepasst, was ein für die Abwicklung nachteiliges Konfliktpotenzial bedeutete. (TZ 20)

Bauabwicklung der Baumeisterarbeiten

Die in der Sphäre des Wasserverbands Millstätter See gelegenen Verzögerungen der Beschlussfassung, betrieblichen Einschränkungen und Umplanungsmaßnahmen sowie die unerwarteten Baugrundprobleme verschlechterten die Vertragsposition zur Durchsetzung von Pönaleforderungen. (TZ 21)

Die Dokumentationen der Bauabwicklung und –abrechnung waren teilweise mangelhaft, intransparent und unübersichtlich. (TZ 22, 23, 26)

Die Entscheidungen der Örtlichen Bauaufsicht, ein teurer angebotenes Material zu verwenden bzw. anstelle des angebotenen Einheitspreises einen Nachtragspreis für dieselbe Leistung einzuholen, verursachten Mehrkosten von rd. 5.800 EUR. (TZ 24, 25)

Die Vollständigkeit der ausgeschriebenen Leistungen und die Ausschreibungsreife der Planung waren wegen des relativ hohen Anteils der Nachtragspositionen (rd. 300 Positionen) in Frage zu stellen. (TZ 27)

Die Prüfung der Zusatzangebote durch den Generalplaner führte zu Beanstandungen, weil

- die anerkannten Einheitspreise teilweise nicht plausibel waren bzw.

- das geprüfte Zusatzangebot für einzelne Leistungspositionen keine Einheitspreise enthielt. (TZ 28)

Der Umgang des Wasserverbands Millstätter See mit zusätzlichen Leistungen war mehrfach mangelhaft, weil zusätzliche Leistungen im Außenverhältnis formell nicht beauftragt wurden, die Vergütung der Schlussrechnung bereits rund ein halbes Jahr vor der internen Genehmigung erfolgte und die genehmigte Gesamtsumme unrichtig ermittelt worden war. (TZ 29)

Kenndaten des Wasserverbands Millstätter See

Rechtsgrundlagen	§ 74 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 Abs. 1 und § 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959
Zweck des Verbands	Erhaltung des Millstätter, Felder und Afritzer Sees in ihrer natürlichen Beschaffenheit als Badeseen sowie Schutz der Fließgewässer und des Grundwassers im Verbandsbereich gegen Verunreinigung.
Grundkapital	30.643.022,86 EUR

Anteil[1]	Mitgliedsgemeinde	seit
25,475 %	Marktgemeinde Seeboden	1965
19,969 %	Marktgemeinde Millstatt	1965
26,238 %	Stadtgemeinde Radenthein	1970
18,390 %	Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim	1970
4,940 %	Gemeinde Feld am See	1972
0,337 %	Gemeinde Ferndorf (Seeeinzugsgebiet Millstätter See)	1973
4,315 %	Gemeinde Afritz	1976
0,337 %	Stadtgemeinde Spittal/Drau (Seeeinzugsgebiet Millstätter See)	1991
100 %		

Personal	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**
			Anzahl			
Vorstandsmitglieder	8	8	8	8	8	8
Obmann	1	1	1	1	1	1
Geschäftsführung	1	1	1	1	1	1
Beschäftigte[2]	23	22	22	22	22	22
Summe Personalstand	25	24	24	24	24	24
			in Mill. EUR			
Personalaufwand gesamt	1,06	0,92	0,94	1,04	0,95[4]	0,97[4]
jährliche Projektkosten[3] Erweiterung und Adaptierung der Verbands–ARA an den Stand der Technik	1,42	3,58	3,58	4,81	3,26[4]	0,13[4]

[1] Prozentsatz der Bewertungseinheiten per 30. September 2008 (vgl. Mitgliederversammlung 23. Oktober 2008)
[2] Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten (im Jahresschnitt)
[3] aus Finanzbuchhaltung; Beträge 2005 bis 2008 = Ist–Werte
[4] budgetiert

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von August bis Oktober 2009 die Gebarung des Wasserverbands Millstätter See in Seeboden im Zusammenhang mit der Erweiterung und Anpassung an den Stand der Technik der Abwasserreinigungsanlage in Spittal/Drau (**Verbands–ARA**).

Zu dem im Februar 2010 übermittelten Prüfungsergebnis nahm der Wasserverband Millstätter See im Mai 2010 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juni 2010.

Die im Bericht angeführten EUR–Beträge sind kaufmännisch gerundet und enthalten – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – keine Umsatzsteuer.

Projektbeschreibung

2 In der ARA des Wasserverbands Millstätter See werden die Abwässer

- der Mitgliedsgemeinden des Wasserverbands Millstätter See,
- der Stadt Spittal/Drau und
- der Mitgliedsgemeinden
  - des Reinhalteverbands Lieser– und Maltatal sowie
  - des Wasserverbands Lurnfeld–Reißeck

vollbiologisch gereinigt. Weiters werden Sammelgruben– und Fettabscheiderinhalte aus dem Einzugsbereich übernommen und behandelt.

Die Anpassung der im Jahr 1984 in Betrieb genommenen biologischen ARA umfasste drei Ausbauabschnitte (301, 302, 303) und erweiterte die Kapazität von 110.000 EW auf 130.000 EW. Mit dem dritten – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle in der Fertigstellungsphase und im Probebetrieb befindlichen – Bauabschnitt 303 soll neben der Phosphateliminierung auch die mit der Abwasseremissionsverordnung 1996 vorgeschriebene Stickstoffentfernung erreicht werden.

Die biologische Reinigung wird erreicht durch

- den Neubau eines Regenbeckens,
- die Erneuerung der mechanischen Vorreinigung und Sandbehandlung sowie des Prozessleitsystems,

– die Errichtung von Anlagen zur kleinräumigen, intensiven Vorreinigung (Flotation), zur mechanischen Überschussschlamm–Eindickung und zur Prozesswasseraufbereitung,

– die Adaptierung der bestehenden Becken als biologische Reinigungsstufen mit Nährstoff–Elimination (Nitrifizierung, Denitrifizierung) und

– die Optimierung der Nachklärbecken.

Durch die Änderung und Verbesserung der Verfahrenstechnik konnten die notwendigen Um– und Neubaumaßnahmen an der bestehenden Bausubstanz (Becken, Gerinne etc.) gering gehalten werden.

Im Dezember 2000 beauftragte der Wasserverband Millstätter See eine Vorstudie zur Erweiterung der ARA und Anpassung an den Stand der Technik. Im März 2002 bezifferte der Generalplaner die – auf Basis seiner Vorstudie ermittelten – Kosten mit 9,87 Mill. EUR. Die Umsetzung des Projekts startete im April 2004. Die vom Juni 2009 stammende Kostenprognose lautete auf 17,07 Mill. EUR (ohne Grunderwerbskosten). Mit Juni 2010 waren insgesamt 16,25 Mill. EUR, das sind rd. 95 % der Gesamtleistungen, abgerechnet.

Chronologie

1996	1. Abwasseremissions–Verordnung für kommunales Abwasser: Anpassungsfrist der Reinigungsparameter bis 13. April 2001, jedoch Phosphateliminierung bis 13. April 1997
1997	Beschluss des Vorstands des Wasserverbands Millstätter See: vorrangiger Ausbau des Kanalnetzes, daher kein Ideenwettbewerb zur Anpassung der ARA an die geforderten Reinigungsparameter
1998	Überprüfung der Gebarung des Wasserverbands Millstätter See durch den RH (veröffentlicht im Bericht Reihe Kärnten 1999/1)
1998/2000	Ansuchen des Wasserverbands Millstätter See um Fristverlängerung zur Anpassung der ARA an den Stand der Technik
2000	Beschluss des Vorstands des Wasserverbands Millstätter See: Zustimmung zur Vergabe einer Vorstudie zur Anpassung der ARA an den Stand der Technik
2002	Beschluss des Vorstands des Wasserverbands Millstätter See: Zustimmung zur Vergabe der Einreichplanung zur Anpassung der Verbands–ARA an den Stand der Technik
2004	Beschluss des Vorstands des Wasserverbands Millstätter See: Zustimmung zur Vergabe der Ausführungsplanung Bauabschnitt 301 Regenbecken
2004	Information des Vorstands des Wasserverbands Millstätter See über Einspruch der Stadtgemeinde Spittal/Drau zum Einreichprojekt verzögert die Genehmigung der Behörde; Zustimmung zur Vergabe der Bauarbeiten für Bauabschnitt 301 Regenbecken
2004	Wasserrechtliche Genehmigung des Einreichprojekts; Fertigstellungsfrist der Anpassung der Verbands–ARA an den Stand der Technik: 31. Dezember 2008
2005	Beschluss des Vorstands des Wasserverbands Millstätter See: Zustimmung zur Vergabe der Bauarbeiten sowie der Ausrüstergewerke für Bauabschnitt 301 Verbands–ARA Regenbecken
2005	Beschluss des Vorstands des Wasserverbands Millstätter See: Zustimmung zur Vergabe der Bauarbeiten sowie der Ausrüstergewerke für Bauabschnitt 302 Verbands–ARA Bauteil 1
2006	Ansuchen des Wasserverbands Millstätter See um Fristverlängerung der Fertigstellungsfrist zur Anpassung der Verbands–ARA an den Stand der Technik bis 30. November 2009
2006	Funktionsfähigkeit Bauabschnitt 301 Regenbecken
2007	Beschluss des Vorstands des Wasserverbands Millstätter See: Zustimmung zur Vergabe der Bauarbeiten sowie der Ausrüstergewerke für Bauabschnitt 303 Verbands–ARA Bauteil 2
2009	Fertigstellungsfrist der Anpassung der Verbands–ARA an den Stand der Technik laut Wasserbuch 30. November 2009; Antrag auf Erstreckung der Bauvollendungsfrist auf 30. Juni 2010
2010	Meldung der Funktionsfähigkeit des letzten Bauabschnitts mit 28. Februar 2010

Verbandsstrukturen

Mitgliedsgemeinden

3 Seit seiner Gründung 1965 durch die Marktgemeinden Millstatt und Seeboden wurde der Wasserverband Millstätter See kontinuierlich bis 1991 um die Gemeinden rund um den Millstätter See erweitert.

Die Satzung des gemäß § 31 Wasserrechtsgesetz gegründeten Wasserverbands Millstätter See und deren Änderungen, die die Mitgliederversammlungen jeweils einstimmig beschlossen hatten, genehmigte der Landeshauptmann von Kärnten mit Bescheid.

Abbildung 1: Struktur des Wasserverbands Millstätter See

1) gereiht nach Anteilen

Der Wasserverband Millstätter See ist lt. Grundbuch der Alleineigentümer der beiden Liegenschaften, auf denen die Verbands–ARA liegt.

Der Wasserverband Millstätter See und die Stadtgemeinde Spittal/Drau vereinbarten am 13. Juni 1991 zur ARA Spittal/Drau auf Basis der Kosten– und Haftungsteilung vom 14. Oktober 1976 u.a.:

- Der Wasserverband Millstätter See ist verantwortlicher Betreiber und Konsensinhaber der ARA.

- Die Stadtgemeinde Spittal/Drau übernimmt 41,09 % der Investitionskosten, der Fondsdarlehenshaftung und der künftigen Investitionen sowie die entsprechend der Schmutzfrachtanteile aliquotierten Betriebskosten der ARA.

Erweiterung des Nutzerkreises

4.1 (1) Der Wasserverband Millstätter See und die Stadtgemeinde Spittal/Drau vereinbarten 1997 mit dem Reinhalteverband Lieser– und Maltatal dessen Mitbenützung der bestehenden Abwasseranlagen (ARA; Sammelkanal, Durchleitung Spittal/Drau).

Die Abwässer des Wasserverbands Lurnfeld–Reißeck werden seit 2002 in der – seit damals als Verbands–ARA bezeichneten – Kläranlage in Spittal/Drau gereinigt. Der Wasserverband Millstätter See folgte damit der Empfehlung des RH, die dieser im Oktober 1999 im Bericht Reihe Kärnten 1999/1 veröffentlicht hatte.

Der Wasserverband Millstätter See, die Stadtgemeinde Spittal/Drau und die beiden abwassereinleitenden Verbände teilen sich die bereits getätigten Investitionskosten der bestehenden Abwasserreinigungsanlage im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerwerte (EW) zur Summe aller EW; die Betriebskosten werden nach den jeweils eingebrachten hydraulischen Lasten der Verbände bzw. dem gemessenen Schmutzfrachtanteil der Stadtgemeinde Spittal verrechnet.

Für die Finanzierung des Projekts Erweiterung und Anpassung an den Stand der Technik der Verbands–ARA Spittal/Drau gilt derselbe Aufteilungsschlüssel entsprechend dem Verhältnis der EW, so dass für die Verbände bzw. die Stadtgemeinde Spittal/Drau voraussichtlich folgende Kosten anfallen werden:

Tabelle 1: Nutzer der Verbandsabwasserreinigungsanlage Spittal/Drau
Investitionskostenanteile für die Erweiterung und Anpassung an den Stand der Technik

	Nutzungsanteil	Geschätzte Herstellungskosten Planung 2003 (ohne RÜB[1])	Prognose 2009
	in %	in Mill. EUR	
Wasserverband Millstätter See	44,66	4,41	7,62
Stadtgemeinde Spittal/Drau	31,14	3,07	5,31
Wasserverband Lurnfeld–Reißeck	15,11	1,49	2,58
Reinhalteverband Lieser– und Maltatal	9,09	0,90	1,55
Summe	100,00	9,87	17,07[2]

[1] RÜB: Regen(überlauf)becken

[2] Die Abweichungen der Summenbeträge sind rundungsbedingt.

Anmerkung: In allen Beträgen ist die Preisgleitung berücksichtigt.

(2) Aufgrund des hohen Finanzierungsanteils erwogen die Mitgliedsgemeinden des Wasserverbands Lurnfeld–Reißeck, diese Finanzierungskosten als Kaufpreis zum Eigentumserwerb von Anteilen an der Verbands–ARA zu betrachten und das so geschaffene Miteigentum im Grundbuch eintragen zu lassen.

Der Vorstand des Wasserverbands Millstätter See beschloss in der Folge am 23. Oktober 2008 die (grundbücherliche) Übertragung von Miteigentumsanteilen an der Verbands–ARA an alle weiteren Nutzer (Stadtgemeinde Spittal/Drau, Reinhalteverband Lieser– und Maltatal und Wasserverband Lurnfeld–Reißeck). Gleichzeitig sollte ein Baurecht für den Wasserverband Millstätter See an den Gebäuden und Anlagen begründet werden. Nach 25 Jahren ab Gesamtfertigstellung (voraussichtlich 2010) sollten die Bauten und Anlagen anteilsmäßig in das Eigentum der Nutzer übergehen. Der Wasserverband Millstätter See sollte weiterhin alleiniger Betreiber und Konsensinhaber sein.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen ein Entwurf einer neuen Satzung für den Wasserverband Millstätter See und ein einziger Gemeinderatsbeschluss (einer Mitgliedsgemeinde des Wasserverbands Lurnfeld–Reißeck) zum Erwerb der Miteigentumsanteile an der Verbands–ARA vor.

4.2 (1) Der RH hatte anlässlich seiner im Jahr 1999 veröffentlichten Gebarungsüberprüfung (Reihe Kärnten 1999/1) empfohlen, die Abwässer des Wasserverbands Lurnfeld–Reißeck in die Verbands–ARA einzubinden, um einerseits eine bessere Auslastung der ARA Spittal/Drau zu erzielen und anderseits durch den Verzicht einer vom Reinhalteverband Lurnfeld–Reißeck zu errichtenden Kläranlage rd. 5 Mill. EUR Investitions– und rd. 0,2 Mill. EUR jährliche Betriebskosten einzusparen. Der Wasserverband Millstätter See setzte diese Empfehlung um.

(2) Der RH anerkannte, dass der Wasserverband Millstätter See bestrebt war, die gesetzlich verpflichtende Anpassung der Kläranlage an den Stand der Technik, gestützt auf einen breiten Konsens der Nutzergemeinden, umzusetzen. Der RH verwies auf den damit verbundenen höheren Abstimmungsaufwand.

Die seit Ende 2008 in den Gremien der Verbände und Gemeinden erfolglos diskutierten Änderungen der Satzung und der Eigentumsverhältnisse bewirkten keine Änderung der für die Abwicklung des Bauvorhabens abgeschlossenen Verträge bzw. des wasserrechtlichen Konsenses, weil die Beschlüsse noch keine Rechtskraft gegenüber Dritten entfalten können.

Der RH empfahl im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung und der Geschäftsordnung für die Verbands–ARA darauf zu achten, dass den Verbandsorganen eine zeit– und fachgerechte Umsetzung eines (Groß)projekts sowie allfälliger gesetzlicher Auflagen ermöglicht wird.

4.3 *Der Wasserverband Millstätter See wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass er derzeit – obwohl alleiniger Konsensinhaber des Wasserrechts für die Verbands–ARA Spittal/Drau – aufgrund der Eigentümerstruktur nicht in der Lage wäre, Entscheidungen zeit– und fachgerecht im Sinne des Gesetzgebers herbeizuführen. Eine entsprechende Änderung der Satzungen sollte im Vorstand diskutiert werden, bedürfe aber der Zustimmung aller Miteigentümer der Verbands–ARA.*

Bauherrenfunktionen

5.1 Die vom Wasserverband Millstätter See für das Projekt Erweiterung und Anpassung der Verbands–ARA an den Stand der Technik selbst erbrachten Leistungen beschränkten sich im Wesentlichen auf die Vorbereitung der Vorstandssitzungen, die Beschlussfassung und die formale Beauftragung der Auftragnehmer, den zentralen Posteingang und die Rechnungsanweisung.

Der Obmann, der Geschäftsführer des Wasserverbands Millstätter See und der zu den Sitzungen geladene Generalplaner informierten im Zuge der Planung und Bauabwicklung

- den Vorstand des Wasserverbands Millstätter See (das sind alle Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden) und

- die Obleute der beiden an die Verbands–ARA angeschlossenen, benachbarten Verbände (Reinhalteverband Lieser– und Maltatal; Wasserverband Lurnfeld–Reißeck)

über den Stand des Projekts und die Ausschreibungsergebnisse zunächst ohne Bezug auf die Gesamtkostenschätzung.

Weiters unterfertigten der Bürgermeister der Stadtgemeinde Spittal/Drau und die Obleute der an die Verbands–ARA angeschlossenen Verbände – neben dem Wasserverband Millstätter See (Obmann und Geschäftsführer) – aus Haftungsüberlegungen des Wasserverbands Millstätter See die Auftragsschreiben vor Absendung an die Auftragnehmer.

Für die immateriellen Leistungen der Planungs– und Ausführungsphase (Einreich–, Ausschreibungs– und Ausführungsplanung, statisch–konstruktive Bearbeitung, Örtliche Bauaufsicht, Projektsteuerung und Leistungen von Sonderfachleuten) beauftragte der Wasserverband Millstätter See eine – von zwei Ziviltechnikerbüros gebildete – Arbeitsgemeinschaft als Generalplaner. Der Generalplaner besorgte auch die Beratung und Auswahl in verfahrenstechnischen Belangen und das Finanzcontrolling.

Wie unter TZ 9 und 10 dargestellt, waren die vom Generalplaner erstellten Kostenschätzungen unvollständig und fehlerhaft. Daraus resultierten Wertberichtigungen und –anpassungen der prognostizierten Gesamtkosten. Der Geschäftsführer bzw. der Generalplaner berichteten dem Vorstand des Wasserverbands Millstätter See davon im Mai 2006 und damit erst nach Beauftragung der Baumeisterarbeiten des Bauabschnitts 302.

5.2 Der RH kritisierte, dass die Information des Generalplaners an den Vorstand des Wasserverbands Millstätter See und die Obleute der an die Verbands–ARA angeschlossenen Verbände über die notwendigen Wertberichtigungen der ursprünglich mit großen Unsicherheiten und Fehlern behafteten prognostizierten Kosten schleppend und unvollständig erfolgte.

Der RH wies darauf hin, dass eine Vergabe von immateriellen Leistungen an Dritte den Bauherren nicht von einer Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Planung, der Projektsteuerung und des Projektcontrolling entbindet, um den Projekterfolg sicherzustellen. Die Bauherrenfunktion der Kontrolle wurde von den Organen des Wasserverbands Millstätter See nach Einschätzung des RH nicht ausreichend wahrgenommen.

Der RH empfahl, die Leistungen der Projektsteuerung, als eine der wesentlichen Bauherrenfunktionen, selbst mit eigenem Personal wahrzunehmen, weil – wie in den TZ 21 bis 29 ausgeführt – durch die Beauftragung nur eines einzelnen Auftragnehmers systembedingt wesentliche Steuerungs– und Kontrollfunktionen entfielen, was das Fehlerrisiko erhöhte bzw. die dargestellten Fehlleistungen zuließ.

5.3 *Der Wasserverband Millstätter See sagte in seiner Stellungnahme zu, die Projektsteuerung künftig ausschließlich mit eigenem Personal wahrzunehmen und Projekte gestraffter abzuwickeln. Damit wolle er auch eine kontrollierte Projektkostensteuerung erreichen.*

Wasserrechtliche Bewilligung

6.1 (1) Der Landeshauptmann von Kärnten als Wasserrechtsbehörde I. Instanz genehmigte 1976 die Errichtung und den Betrieb der ARA Spittal/Drau.

Die Verordnung des damaligen Bundesministers für Land– und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus ARA für Siedlungsgebiete (1. Abwasseremissions–Verordnung für kommunales Abwasser) von Mai 1996 sah für die ARA eine Anpassung an den Stand der Technik bis April 2001 vor.

(2) Der Vorstand des Wasserverbands Millstätter See sprach sich im Mai 1997 gegen die Durchführung eines Ideenwettbewerbs zur Umsetzung der Anpassung der ARA an den Stand der Technik aus und beschloss, vorrangig die restlichen Randgebiete zu kanalisieren, um eine bessere Auslastung der Kläranlage zu erzielen.

Aufgrund verbandsinterner Widerstände begann der Wasserverband Millstätter See erst im Jänner 2001 mit den ersten konkreten Planungsschritten zur Anpassung der ARA an den Stand der Technik.

Die wasserrechtliche Genehmigung des 2003 vorgelegten Einreichprojekts als allgemeine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung konnte erst im November 2004 mit Auflagen erwirkt werden. Einerseits sollte die Gesamtbaumaßnahme bis Ende 2008 vollendet sein; andererseits galten für die Wasserbenutzung der Drau u.a. folgende einzuhaltende Maße und Fristen:

- Regenentlastung – Durchlaufbecken
  bis Ende 2010 jährlich maximal 14.000 m^3 Mischwasser im Regenwetterfall. Der Bau sollte bis Ende 2005 vollendet sein.

- Regenentlastung – nach der Flotation
  bis Ende 2010 jährlich maximal 26.700 m^3 mechanisch/chemisch gereinigtes Abwasser aus der Kläranlage; im Regenwetterfall bis zum Abschluss der Entflechtung des Kanalnetzes im Verbandsgebiet.

Mit Schreiben von März 2006 ersuchte der Wasserverband Millstätter See das Amt der Kärntner Landesregierung, die mit April 2006 festgesetzte Frist zur Anpassung der Verbands–ARA an den Stand der Technik hinsichtlich der Nitrifizierung und Denitrifizierung bis Ende November 2009 zu verlängern.

Vom Ablauf der Frist zur Anpassung an den Stand der Technik laut 1. Abwasseremissions–Verordnung für kommunales Abwasser (April 2001) bis zu den Ansuchen des Wasserverbands Millstätter See um Förderung (2005 bis 2007) wurden die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft auf Bundes– und Landesebene mehrmals geändert.

6.2 Der RH kritisierte, dass der Wasserverband Millstätter See erst mit achtjähriger Verzögerung die rechtlich bis April 2001 erforderliche Anpassung der Verbands–ARA an den Stand der Technik umsetzte.

Der RH bemängelte weiters, dass die Auflagen für die im Genehmigungsbescheid mit Ablauf des Jahres 2010 befristeten Wasserrechte zur Einleitung von ungeklärtem Mischwasser im Regenwetterfall durch die Stadtgemeinde Spittal/Drau voraussichtlich nicht zeitgerecht umgesetzt werden können, weil die Stadtgemeinde Spittal/Drau das umfangreiche Projekt erst 2009 beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Genehmigung eingereicht hat. Der Wasserverband Millstätter See wird

als Konsensinhaber der Verbands–ARA um eine weitere Verlängerung ansuchen müssen.

Der RH wies darauf hin, dass der Aufschub der gesetzlich verpflichtenden Anpassung an den Stand der Technik sich nicht nur negativ auf die Umwelt auswirkte, sondern auch die Fördersituation für das gegenständliche Projekt maßgeblich verschlechterte. Den Mitbetreibern der Verbands–ARA entgingen wegen der zwischenzeitlichen Änderung der Förderungsrichtlinien bis zu 1,19 Mill. EUR an Annuitätenzuschüssen und bis zu 3,41 Mill. EUR an nicht rückzahlbarer Förderung.

Kauf des Grundstücks für Regenbecken

7.1 Bei Regenwetter fließt einer ARA gewöhnlich mehr Wasser zu, als behandelt werden kann. Deshalb sind Bauwerke zur Zwischenspeicherung und Klärung bzw. ist die Entlastung eines Teiles des Zuflusses in den Vorfluter erforderlich.

Anlässlich der Erörterung des Projekts mit dem Amt der Kärntner Landesregierung stellte der Amtssachverständige im Juni 2002 fest, dass auch künftig die bei Starkregen zufließende Wassermenge die Kapazität der Kläranlage überschreiten wird. Anlagen zur Regenwasserbehandlung wären zum Erreichen des Standes der Technik erforderlich.

Der Wasserverband Millstätter See plante daraufhin das neue Regenbecken am – aufgrund der bestehenden Kanäle – technisch und wirtschaftlich logischen Standort rd. 500 m nordwestlich der Verbands–ARA. Für die Errichtung des Bauwerkes wollte er die erforderliche Fläche im Ausmaß von 1.035 m^2 erwerben. Der Grundeigentümer bestand auf die Einlöse zusätzlicher Böschungen und forderte einen deutlich über dem Verkehrswert liegenden Preis. Aufgrund der Terminsituation gab der Wasserverband Millstätter See den Forderungen des Grundeigentümers nach und erwarb eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Ausmaß von 1.555 m^2 zum Einheitspreis von 50 EUR/m^2.

7.2 Der RH kritisierte, dass der Wasserverband Millstätter See für die Errichtung des Regenbeckens eine größere Fläche als erforderlich zu einem rund siebenfach überhöhten Preis erwarb und ermittelte ein Einsparungspotenzial von rd. 72.000 EUR.

Der RH räumte ein, dass ein Akzeptanzzuschlag und ein Zuschlag für die Wiederbeschaffung eines vergleichbaren Grundstücks in begründeten Fällen möglich ist, diese jedoch maximal 10 % bzw. 7,5 % des angemessenen Preises betragen sollen.

Er empfahl dem Wasserverband Millstätter See, seine Planungen und Grundeinlösen künftig so rechtzeitig in Angriff zu nehmen, dass bei überhöhten Forderungen der Grundeigentümer Enteignungsverfahren weder aus terminlichen noch aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen werden müssen.

7.3 *Laut Stellungnahme des Wasserverbands Millstätter See habe er mit den Planungen für die Anpassung der Verbands–ARA rechtzeitig begonnen. Die Zustimmung und in späterer Folge die Unterstützung eines Partners bei der Projektabwicklung wäre jedoch nicht gegeben gewesen. Das Regenüberlaufbecken wäre ursprünglich im Kanalbau–Projekt der Stadtgemeinde Spittal/Drau vorgesehen gewesen, musste jedoch vom Wasserverband Millstätter See errichtet werden, um den Umbau der Verbands–ARA zu ermöglichen.*

Entwicklung der Kosten

Höhe der Herstellungskosten

8.1 Die prognostizierten Herstellungskosten stiegen von 9,87 Mill. EUR im Jahr 2002 auf 17,07 Mill. EUR im Jahr 2009:

Tabelle 2: Herstellungskosten – Entwicklung der Prognosen

	November 2000[1]	März 2002[2]	Mai 2003[3]	April 2005[4]	Oktober 2005[5]	März 2006	Dezember 2007	Juni 2009
				in Mill. EUR				
Baukosten		8,52	9,60	11,53	12,00	14,66	14,42	14,45
davon Baumeister und Professionisten				*2,60*	*3,36*	*5,73*	*6,10*	*5,91*
Maschinentechnik				*7,19*	*6,86*	*7,13*	*6,53*	*6,56*
Elektrotechnik				*1,74*	*1,78*	*1,80*	*1,78*	*1,98*
Honorare, Nebenkosten und Reserven[6]		1,35	1,56	2,41	2,50	3,03	2,61	2,61
Förderfähige Herstellungskosten	11,26	9,87	11,16	13,94	14,50	17,69	17,03	17,07[7]

Anmerkungen:

[1] Herstellungskosten lt. Ansuchen des Wasserverbands Millstätter See um Fristerstreckung hinsichtlich der Anpassung der Verbands–ARA an den Stand der Technik

[2] Kostenschätzung März 2002 lt. Vorprojekt (Studie 2002 – ohne Regenbecken)

[3] Einreichprojekt zur Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung (Kostenschätzung lt. Studie 2002 mit Regenbecken)

[4] Projektkosten hochgerechnet ab der Vergabe der Hauptgewerke zum Bauabschnitt 301 (Regenbecken)

[5] Projektkosten hochgerechnet ab der Vergabe der Hauptgewerke zum Bauabschnitt 302

[6] In den Reserven wurde auch die Preisgleitung berücksichtigt.

[7] Die Abweichungen der Summenbeträge sind rundungsbedingt.

Der Wasserverband Millstätter See schätzte in seinem Ansuchen um Fristerstreckung an das Amt der Kärntner Landesregierung im November 2000 die förderfähigen Herstellungskosten für die Anpassung der Verbands–ARA an den Stand der Technik auf rd. 11,26 Mill. EUR.

Im Vorprojekt vom März 2002 (Studie 2002) bezifferte der vom Wasserverband Millstätter See beauftragte Planer diese mit 9,87 Mill. EUR. Kosten für ein von ihm als unbedingt erforderlich beurteiltes Regenentlastungsbauwerk waren darin nicht enthalten.

Für das Einreichprojekt zur Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung vom Mai 2003 übernahm der Generalplaner die Kostenschätzung aus dem Vorprojekt unverändert. Zusätzlich ermittelte er die Herstellungskosten für die Errichtung des Regenentlastungsbauwerkes in Höhe von 1,29 Mill. EUR, so dass sich in Summe 11,16 Mill. EUR ergaben. In den nachfolgenden Vorstandssitzungen 2003 befasste sich der Vorstand des Wasserverbands Millstätter See nicht mit der überarbeiteten Kostenschätzung.

Nachdem der Wasserverband Millstätter See die Hauptaufträge zu den Bauabschnitten 301 und 302 vergeben hatte, überarbeitete der Generalplaner seine Kostenprognose und bezifferte im Oktober 2005 die voraussichtlichen Herstellungskosten mit 14,50 Mill. EUR. In der Vorstandssitzung im Oktober 2005 erläuterte der Generalplaner die darin enthaltenen Baukosten für die Bauabschnitte 302 und 303 in Höhe von 10,94 Mill. EUR.

Bis zur Gebarungsüberprüfung durch den RH erfolgten in unregelmäßigen Abständen weitere Überarbeitungen. Im März 2006 revidierte der Generalplaner seine Kostenschätzung vom Oktober 2005 (14,50 Mill. EUR) auf 17,69 Mill. EUR. Der Vorstand vertrat die Auffassung, dass die darin enthalten Reserven in Höhe von 1,14 Mill. EUR zu hoch geschätzt worden seien.

Der Generalplaner erläuterte die Prognose der Gesamtkosten von 17,69 Mill. EUR in der Vorstandssitzung im Mai 2006.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lautete die aktuellste (vom Juni 2009 stammende) Kostenprognose auf 17,07 Mill. EUR. Zu diesem Zeitpunkt waren rd. 90 % der Leistungen abgerechnet.

8.2 Die Kostenprognose vom Juni 2009, welche die förderfähigen Herstellungskosten mit 17,07 Mill. EUR bezifferte, wies jedoch keine Reserven für Unvorhergesehenes und für die Preisgleitung noch nicht abgerechneter Leistungen aus, sondern nur Reserven für die Preisgleitung bereits abgerechneter Leistungen.

Der RH empfahl dem Wasserverband Millstätter See, die Preisgleitung für noch offene Leistungen zu schätzen und eine dem Ausführungs– und Abrechnungsstand angemessene Reserve – gegebenenfalls unter Berücksichtigung bislang versteckter Reserven – auszuweisen, um die wahrscheinlichsten Projektkosten zu ermitteln.

8.3 *Der Wasserverband Millstätter See nahm die Empfehlung zustimmend zur Kenntnis.*

Qualität der Kostenprognosen

9.1 Die ÖNORM B 1801–1 sieht in der Planungsphase vier Stufen der Kostenermittlung mit zunehmendem Genauigkeitsgrad vor:

- einen Kostenrahmen in der Grundlagenermittlungsphase,
- eine Kostenschätzung zum Vorentwurf,
- eine Kostenberechnung zum Entwurf sowie
- Kostenanschläge vor den Auftragsvergaben.

Honorare, Nebenkosten und Reserven sollen darin getrennt ausgewiesen werden.

Um während der Ausführungsphase die Kosten steuern zu können, ist eine periodische Kontroll–Hochrechnung der Projektkosten erforderlich. Dazu ist die gesamte Kostenprognose unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausschreibungsergebnisse fortzuschreiben. Die Projektkosten setzen sich dabei aus den Kosten der bereits erbrachten Leistungen, den prognostizierten Kosten für noch zu erbringende Leistungen, einer angemessenen Kostenvorsorge für noch bestehende Risiken sowie den Kosten der Teuerung bis Bauende zusammen.

Der Wasserverband Millstätter See hatte die Kostenermittlung an seinen Generalplaner vergeben, der auch die Projektsteuerung durchführte.

In den Schätzkosten zu seinem Vorentwurf sah der Generalplaner keine Reserven für Teuerungen vor. Als Reserve für Unvorhergesehenes waren höchstens 5 % der Baukosten enthalten. Die nächste Überarbeitung der Kostenermittlung führte der Generalplaner nach der Vergabe der ersten Hauptgewerke durch.

Weitere Fortschreibungen erfolgten in unregelmäßigen Abständen, so dass der Vorstand des Wasserverbands Millstätter See während der Projektausführung von der Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten überrascht wurde und deren Aufklärung urgierte. Honorare und Nebenkosten wies der Generalplaner in seinen Darstellungen gemeinsam aus. Eine weitere Aufgliederung der Honorare und Nebenkosten sowie der Reserven, wie in der ÖNORM B 1801–1 gefordert, nahm er nicht vor.

9.2 Der RH kritisierte, dass der Wasserverband Millstätter See vom Generalplaner die Kostenermittlungen nicht in jenem Umfang und jener Qualität einforderte, wie es für eine effiziente Kostenkontrolle und Kostensteuerung erforderlich gewesen wäre. Da der Wasserverband Millstätter See vom Generalplaner wesentliche Schritte der Kostenermittlung – eine Kostenberechnung zum Entwurf sowie Kostenanschläge vor den Auftragsvergaben – nicht abverlangte, verzichtete er auf die Kostenkontrolle in der Planungsphase und die Handhabe, steuernd einzugreifen. Die Möglichkeit einer Kostenoptimierung nimmt mit zunehmendem Projektfortschritt ab.

Der Detaillierungsgrad der Kostenermittlungen entsprach nicht der ÖNORM. Die zum Zeitpunkt des Vorprojekts berücksichtigte Reserve in Höhe von maximal 5 % der Baukosten war zu gering und wurde nicht entsprechend dem Projektfortschritt angepasst. Eine angemessene Reserve für Unvorhergesehenes zum Zeitpunkt des Vorprojekts hätte aufgrund der Komplexität des Projekts zumindest 20 % der Baukosten betragen müssen. Zusätzlich wäre die Teuerung bis zum Projektabschluss abzuschätzen gewesen.

Die Kostenschätzung zum Einreichprojekt war unplausibel, weil sie der Höhe nach gegenüber dem Vorprojekt unverändert geblieben war, obwohl sich die Planungstiefe, der Projektumfang und die Preisbasis geändert hatten.

Die Fortschreibung der Kostenermittlung nach der Vergabe der Hauptaufträge zu den Bauabschnitten 301 und 302 vom Oktober 2005, welche Projektkosten von 14,50 Mill. EUR ergab, war fehlerhaft. Der Generalplaner ersetzte die im Bauabschnitt 302 für Baumeister– und Professionistenarbeiten geschätzten Beträge durch die Summe des Auftrags

über die Baumeisterleistungen. Die fortgeschriebene Kostenermittlung enthielt für den Bauabschnitt 302 somit keine Kostenansätze für die Professionistenleistungen und war aus diesem Grund um rd. 1,63 Mill. EUR zu niedrig.

Um rechtzeitig steuernd eingreifen zu können, empfahl der RH dem Wasserverband Millstätter See für künftige Projekte, Kostenermittlungen in jenem Umfang und jener Qualität durchzuführen, wie es einschlägige Normen und Richtlinien vorsehen.

9.3 *In seiner Stellungnahme räumte der Wasserverband Millstätter See ein, dass die Kostenschätzung ebenso wie die darin enthaltenen Ansätze für „Unvorhersehbares" anfänglich zu niedrig gewesen seien und die Kostenentwicklung während der Errichtung deshalb außerhalb jeder „normalen" Preissteigerung gelegen sei.*

Begründung für Kostensteigerungen

10.1 (1) Im Dezember 2007 begründete der Generalplaner die Steigerung der Baukosten um 69 % oder 5,90 Mill. EUR zwischen seiner Kostenschätzung zum Vorprojekt aus 2002 (Baukosten: 8,52 Mill. EUR) und der damals aktuellen Kostenprognose (Baukosten: 14,42 Mill. EUR)

- mit der Auflage der Wasserrechtsbehörde, ein Regenbecken um im Einreichprojekt geschätzte Baukosten von 1,08 Mill. EUR zu errichten,

- mit zusätzlichen, im Vorprojekt nicht vorgesehenen Maßnahmen im Umfang von 1,74 Mill. EUR, die der Erhaltung und Verbesserung des Standards der Verbands–ARA dienen,

- mit Preissteigerungen von 2,56 Mill. EUR im Zeitraum von der Kostenschätzung im März 2002 bis zur Ausschreibung der jeweiligen Leistung sowie

- mit einer verbleibenden Schätzungenauigkeit von 0,52 Mill. EUR.

(2) Der Generalplaner ermittelte die Preissteigerungen bis zur Ausschreibung der jeweiligen Leistung auf Basis der Baukostenentwicklung. Baukostenindizes bilden die Entwicklung der Kosten ab, die den Bauunternehmern bei der Ausführung von Bauleistungen durch Veränderung der Kostengrundlagen (Material und Arbeit) entstehen. Demgegenüber bilden Preisindizes die Entwicklung der für den Auftraggeber relevanten Angebotspreise ab.

Abbildung 2: Entwicklung der Baukosten und Baupreise entsprechend den verlautbarten Indizes (März 2002 = 100)

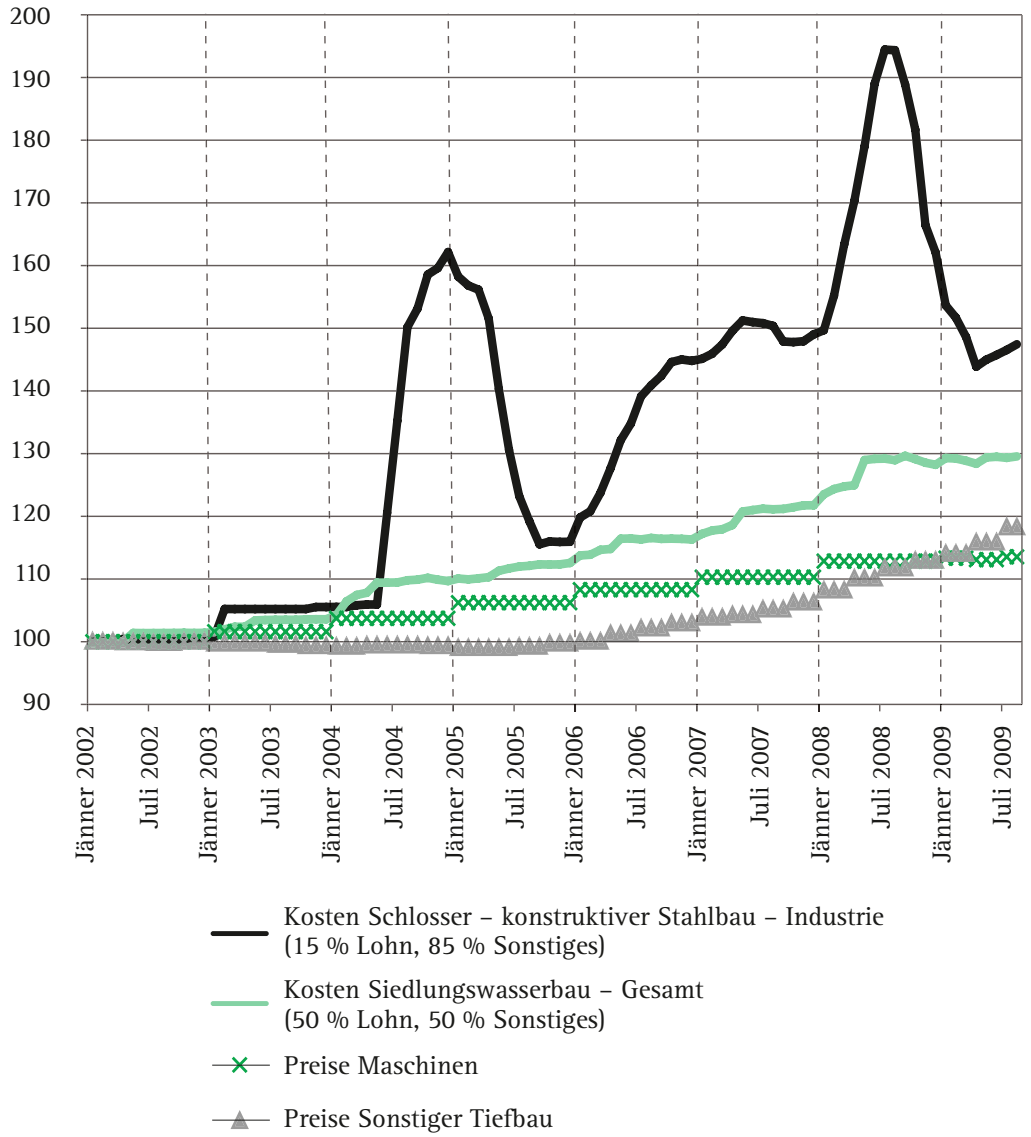

10.2 (1) Der RH merkte an, dass sich die Darstellung der Kostensteigerung des Generalplaners auf die Baukosten und nicht auf die für den Wasserverband Millstätter See relevanten Herstellungskosten[1)] bezog. Der RH ermittelte auf Basis der Begründung des Generalplaners eine Schätzungenauigkeit zur Kostenschätzung des Vorprojekts 2002 von 0,81 Mill. EUR.

[1)] Herstellungskosten sind Baukosten zuzüglich Nebenkosten, Honorare und Reserven für Preisgleitung, Unvorhersehbares etc.;

siehe Tabelle 2:	Prognose März 2002
Baukosten	8,52 Mill. EUR
förderfähige Herstellungskosten	9,87 Mill. EUR

Tabelle 3: Begründung der Kostensteigerung

	Darstellung des Generalplaners			RH
	Baukosten 2007	Baukosten 2009	förderfähige Herstellungskosten 2009	förderfähige Herstellungskosten 2009
			in Mill. EUR	
Kostenprognose 2007 bzw. 2009	14,42	14,45	17,07	17,07
Kostensteigerung gegenüber Kostenschätzung 2002[1)]	5,90	5,93	7,20	7,20
davon entfallen auf:				
Regenbecken	*1,08*	*1,08*	*1,29*	*1,29*
zusätzliche Maßnahmen	*1,74*	*1,74*	*2,06*	*2,06*
Preissteigerungen bis zur Vergabe (gerundet)	*2,56*	*2,57*	*3,03*	*0,68*
Zwischensumme verifizierbare Kosten	5,38	5,39	6,38	4,03
Verbleibende Schätzungenauigkeit zur Kostenschätzung 2002	0,52	0,54	0,81[1)]	3,17

[1)] Die Abweichungen der Summenbeträge sind rundungsbedingt.

Der RH kritisierte, dass der Generalplaner, obwohl er im Vorprojekt 2002 die Errichtung eines Regenentlastungsbauwerks vor der Verbands–ARA – trotz der geplanten Entflechtung von Schmutz– und Regenwasser im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal/Drau – als unbedingt erforderlich beurteilt hatte, hiefür in der damaligen Kostenschätzung jedoch keine Kosten auswies. Die Auflage der Wasserrechtsbehörde, für die Anpassung der Kläranlage an den Stand der Technik auch ein entsprechendes Regenbecken zu errichten, war daher – entgegen der Darstellung des Generalplaners gegenüber dem Vorstand – vorhersehbar gewesen und nicht überraschend.

(2) Der RH kritisierte, dass der Generalplaner für die Ermittlung der Preissteigerungen zwischen der Kostenschätzung und der Ausschreibung der Leistung unrichtigerweise die Baukosten– anstatt Preisindizes heranzog. Auf Basis von Preisindizes berechnete der RH die Preissteigerungen bis zur Auftragsvergabe nur mit einem Anteil von 0,68 Mill. EUR (anstatt 3,03 Mill. EUR auf Basis des Baukostenindexes) der Kostensteigerung der Herstellungskosten.

(3) Der RH berücksichtigte die laut Generalplaner im Vorprojekt nicht enthaltenen, aber schon bereits absehbaren zusätzlichen Maßnahmen sowie das Regenbecken und ermittelte eine Schätzungenauigkeit, die bereits zum Zeitpunkt des Vorprojekts bestanden hatte, von 3,17 Mill. EUR, das sind 32 % der damaligen förderfähigen Herstellungskosten von 9,87 Mill. EUR. Diese Schätzungenauigkeit entsprach der oberen Grenze der – unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Planungsstandes und der Art des Projekts – tolerierbaren Schwankungsbreite. Der RH führte die große Abweichung vor allem auf die zu gering angesetzten Reserven für Unvorhergesehenes in der Kostenschätzung des Vorprojekts 2002 zurück.

Betriebskosten

11.1 Der Wasserverband Millstätter See nahm vor der Anpassung der Verbands–ARA an den Stand der Technik an einem Kostenvergleich mit anderen ARA in Österreich teil. Demnach betrugen die Betriebskosten der Verbands–ARA für das Betriebsjahr 1999 5,64 EUR/EW. Die spezifischen Betriebskosten waren die niedrigsten der teilnehmenden Anlagen. Die Anlage des Wasserverbands Millstätter See konnte jedoch nicht als Benchmarkanlage ausgewiesen werden, weil sie die gesetzlich geforderte Reinigungsleistung nicht erfüllte.

Tabelle 4: Spezifische Betriebskosten der Verbandsabwasserreinigungsanlage

	Gesamt-betriebs-kosten	davon Chemikalien und Energie	davon Reststoff-entsorgung
Spezifische Betriebskosten vor der Anpassung an den Stand der Technik		EUR/EW	
Betriebsjahr 1999[2] (aus Kostenvergleich mit anderen Anlagen in Österreich)	5,64	2,00	0,35
Erwartete spezifische Betriebskosten nach der Anpassung an den Stand der Technik			
Veränderung gegenüber dem in der Studie 2002[1] angenommenen Ist–Zustand	– 3,87	0,77	– 4,64
Ergänzung zum Einreichprojekt 2003[1]	–	8,60	–
Schätzung vom Dezember 2004[1]	–	3,78	–
Schätzung vom Mai 2006[1]	12,12	4,24	0,63
Schätzung vom September 2009[2]	13,02	3,78	2,60
Median von Anlagen vergleichbarer Ausbaugröße in Österreich	13,7	3,1	2,3

[1] Generalplaner
[2] Wasserverband Millstätter See

Im Jänner 2001 beauftragte der Wasserverband Millstätter See das Vorprojekt zur Anpassung der Verbands–ARA an den Stand der Technik (Studie 2002). In der Studie kam der Generalplaner 2002 zu dem Ergebnis, dass das vorgeschlagene Ausbaukonzept dem Ziel, trotz der erweiterten Leistungsfähigkeit der Kläranlage den Aufwand je Behandlungseinheit zu verringern, gerecht wird. Der jährliche spezifische Betriebsmittelaufwand (Chemikalien, Energiekosten, Reststoffentsorgung) würde sich gegenüber dem damaligen Ist–Zustand um rd. 3,87 EUR/EW verringern. Die Einsparungen ergäben sich aus der erwarteten Abnahme der Klärschlammmenge und unter der Annahme einer möglichen Entsorgungsvariante mittels Verbrennung. Der Wasserverband Millstätter See verwertete bisher seinen Klärschlamm wesentlich kostengünstiger durch Ausbringen in die Landwirtschaft und das Erzeugen von Kompost.

Im Einreichprojekt zur Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung vom Mai 2003 behielt der Generalplaner das Ziel der Verringerung des spezifischen Betriebsmittelaufwands und das Ausbaukonzept des Vorprojekts unverändert bei. Gleichzeitig wurde von einer Weiterführung der damaligen Klärschlammverwertung (Ausbringen in die Landwirtschaft und Kompostierung) ausgegangen.

In der das Einreichprojekt ergänzenden Variantenuntersuchung berechnete der Generalplaner die jährlichen spezifischen Kosten für Chemikalien und Energie der eingereichten Variante mit 8,60 EUR/EW.

In einer Besprechung im April 2004 diskutierten das Generalplanerteam im Beisein der Geschäftsführung des Wasserverbands Millstätter See die große Differenz zwischen den in der Variantenuntersuchung geschätzten und den tatsächlichen Betriebskosten und ersuchten den verfahrenstechnischen Fachplaner um Aufklärung. Laut Fachplaner war jedenfalls mit einer Steigerung der Betriebskosten zu rechnen.

Gemäß der Planerbesprechung im Dezember 2004 würden die jährlichen spezifischen Kosten für Chemikalien und Energie auf 3,78 EUR/EW – anstatt auf 8,60 EUR/EW wie in der Variantenuntersuchung ausgewiesen – steigen.

In der Vorstandssitzung des Wasserverbands Millstätter See im Mai 2006 informierte der Generalplaner den Vorstand über die von ihm erwarteten zukünftigen Betriebskosten: Gegenüber einem Betrag von 8,75 EUR/EW für das Jahr 2005 würden ab 2009 die spezifischen Gesamt–Betriebskosten auf 12,12 EUR/EW steigen. Diese zu erwartenden Steigerungen führten in der Vorstandssitzung zu intensiven Diskussionen; der Vorstand des Wasserverbands Millstätter See urgierte die Aufklärung der erwarteten Kostensteigerungen.

Die im September 2009 vom Wasserverband Millstätter See aktualisierte Schätzung ergab für das Jahr 2010 Betriebskosten von 1,23 Mill. EUR; dies entsprach 13,02 EUR/EW.

Der zwischenzeitlich mehrfach durchgeführte Vergleich der Kosten österreichischer Kläranlagen wies für die teilnehmenden Anlagen mit einer Ausbaugröße über 100.000 EW einen Medianwert der spezifischen Gesamt–Betriebskosten von 13,70 EUR/EW aus.

11.2 (1) Der RH merkte an, dass die im Vorprojekt zur Anpassung der Verbands–ARA an den Stand der Technik (Studie 2002) dargestellten Einsparungen bei den zukünftigen Betriebskosten irreführend waren, weil sie sich nicht auf den damaligen Ist–Zustand bezogen, wie in der Studie angegeben, sondern auf ein fiktives Szenario mit einer Verbrennung des Klärschlamms. Für eine Änderung des tatsächlichen, wesentlich kostengünstigeren Entsorgungskonzepts – Kompostierung des Klärschlamms bzw. Verwertung in der Landwirtschaft – bestand seitens des Wasserverbands Millstätter See bisher keine Veranlassung.

Der RH bemängelte, dass die Geschäftsführung des Wasserverbands Millstätter See die augenscheinlichen Fehler des Generalplaners bei der Schätzung der Betriebskosten nicht umgehend aufzeigte und keine zeitnahe Überarbeitung verlangte. Er wies darauf hin, dass eine Vergabe von Planungsleistungen an Dritte den Bauherren nicht von einer Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Planung entbindet, um den Projekterfolg sicherzustellen.

Die Geschäftsführung des Wasserverbands Millstätter See hatte jedenfalls ab April 2004 über Fehler bei der Schätzung der zukünftigen Betriebskosten und zu erwartende Steigerungen Kenntnis. Der RH kritisierte, dass über diesen Umstand erst zwei Jahre später, im Mai 2006 in einer Vorstandssitzung des Wasserverbands Millstätter See berichtet wurde.

Um Vertrauen zwischen den Mitgliedern des Wasserverbands Millstätter See und dem Projektteam zu schaffen, erachtet der RH – auch unter Berücksichtigung der verbandsinternen Widerstände zum gegenständlichen Projekt – einen offenen Umgang mit Information für besonders bedeutsam.

(2) Zu den erwarteten zukünftigen spezifischen Betriebskosten merkte der RH an, dass diese im Bereich des Medians anderer österreichischer ARA vergleichbarer Ausbaugröße liegen.

Der RH empfahl dem Wasserverband Millstätter See nach dem Vorliegen ausreichender Betriebserfahrungen mit der angepassten Anlage, neuerlich einen Vergleich mit anderen ARA anzustellen, um mögliche weitere Verbesserungspotenziale zu ergründen.

11.3 *Der Wasserverband Millstätter See sagte in seiner Stellungnahme zu, nach dem Probejahr 2010 wieder am Benchmarking–Projekt teilzunehmen.*

Vergabe und Abwicklung der Fremdleistungen

Immaterielle Leistungen

Überblick

12 In nachfolgender Tabelle sind die in den TZ 13 bis 17 dargestellten Kritikpunkte des RH am Wasserverband Millstätter See im Zusammenhang mit den immateriellen Leistungen und die daraus ableitbaren Einsparungspotenziale dargestellt:

Tabelle 5: Zusammenfassung Immaterielle Leistungen

Auftragsdatum	Auftragsgegenstand	Zahlungen (ohne USt)
		in EUR
30. Jänner 2001	Vorprojekt – Studie 2002	64.678,82
	Auftragserweiterungen Generalplaner	1.266.299,41
22. August 2002 23. August 2002 16. Februar 2004 3. Mai 2006 8. März 2007	Einreichprojekt Verbands–ARA Ausführungsphase Verbands–ARA Einreichprojekt und Ausführungsphase Regenbecken statisch konstruktive Bearbeitung Bauabschnitt 302 statisch konstruktive Bearbeitung Bauabschnitt 303	
	Abrechnungsstand 30. September 2009 laut Buchhaltung	2.090.326,33

Kritik des RH		Einsparungspotenzial nicht verwirklichbar	verwirklichbar
		in EUR	
Verstoß gegen Bundesvergabegesetz 2002	(siehe TZ 13)	n.b.	
Risikoübernahme durch Einschränkung des Pauschalangebots	(siehe TZ 14)	280.000	
Projektsteuerung bzw. –controlling durch Interessenkonflikt ineffizient	(siehe TZ 15)	n.b.	
Doppelbezahlung der Variantenuntersuchung	(siehe TZ 16)		14.900
Intransparentes Ausschreibungskonzept	(siehe TZ 17)	n.b.	

Anmerkung: n.b.: nicht bezifferbar

Einholung der Angebote

13.1 Im Zuge seiner Überprüfung des Wasserverbands Millstätter See im Jahre 1998 hatte der RH empfohlen, die Nachrüstung der Verbands–ARA als Ergebnis eines Ideenwettbewerbs zu projektieren und zu vollziehen.

Der Wasserverband Millstätter See holte für die Erstellung eines Vorprojekts zur Anpassung der Verbands–ARA an den Stand der Technik von drei Planern Honorarauskünfte ein und vergab die Leistung entsprechend dem Vorstandsbeschluss vom Dezember 2000 an den Billigstbieter. Die Auftragssumme für das Vorprojekt lautete auf rd. 65.000 EUR.

Zu den folgenden immateriellen Leistungen der Planungs– und Ausführungsphase (Einreich–, Ausschreibungs– und Ausführungsplanung, statisch–konstruktive Bearbeitung, Örtliche Bauaufsicht, Projektsteuerung) holte der Wasserverband Millstätter See nur mehr eine Honorarauskunft beim Auftragnehmer (Generalplaner) des Vorprojekts ein und beauftragte diesen. Die Auftragssummen der in fünf Verträgen geregelten Teilleistungen des Generalplaners betrugen insgesamt rd. 1,27 Mill. EUR.

Da die zur Zeit der Antragstellung um Förderung des Projekts nach dem Umweltförderungsgesetz geltenden Förderungsrichtlinien die Abhaltung eines Planungswettbewerbs voraussetzten, lehnte die Förderstelle das Ansuchen des Wasserverbands Millstätter See vorerst ab. Nach Intervention des Wasserverbands Millstätter See anerkannte die Förderstelle jedoch, dass die Planung der konkreten Maßnahmen bereits mit dem Vorprojekt begonnen worden war. Die zum Zeitpunkt der Beauftragung des Vorprojekts geltenden Förderrichtlinien hatten einen Planungswettbewerb für die Gewährung einer Förderung noch nicht zwingend verlangt.

Der Wasserverband Millstätter See argumentierte seine Vorgangsweise bei der Vergabe der immateriellen Leistungen mit der angespannten Terminsituation.

13.2 Der RH kritisierte, dass der Wasserverband Millstätter See für die technisch anspruchsvolle Anpassung der Verbands–ARA an den Stand der Technik keinen Planungswettbewerb abhielt. Der Wasserverband Millstätter See verzichtete damit auf das Know–how mehrerer Bieter, um zur besten Lösung zu gelangen.

Zudem verstieß der Wasserverband Millstätter See mit der Vergabe der immateriellen Leistungen für die Planungs– und Ausführungsphase an den Auftragnehmer des Vorprojekts gegen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes[1]. Die Leistungen wären grundsätzlich im offenen Verfahren zu vergeben gewesen, weil der Auftragswert der in mehrere Teilaufträge aufgesplitteten Gesamtleistung den Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge von 200.000 EUR überstieg.

[1] Der Wasserverband Millstätter See gilt als öffentlicher Auftraggeber und ist daher Adressat des Bundesvergabegesetzes.

13.3 *Laut Stellungnahme des Wasserverbands Millstätter See sei schon aufgrund der Förderungsrichtlinien größter Wert auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen gelegt worden. Die dargestellte Vorgangsweise bei der Vergabe der Zivilingenieurleistungen sei aus Zeitgründen gewählt worden. Das Honorar sei um 40 % unter der Honorarordnung für Bauwesen der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten gelegen.*

13.4 Der RH entgegnete, dass Zeitgründe Verstöße gegen das Bundesvergabegesetz nicht rechtfertigen. Zudem hatte der Wasserverband Millstätter See die gedrängte Terminsituation durch seinen Beschluss aus 1997, die gesetzliche Verpflichtung zum Sanierungsprojekt nicht zu vollziehen, und die zögerliche Umsetzung der vom RH in seinem Bericht Kärnten 1999/1 empfohlenen Nachrüstung der Verbands–ARA selbst verursacht.

Vertragsgestaltung Planungs– und Ausführungsphase

14.1 Der Generalplaner bot die erforderlichen immateriellen Leistungen der Planungs– und Ausführungsphase zu Pauschalpreisen, unabhängig von den tatsächlichen Baukosten, an. Seiner Honorarermittlung hatte er die im Vorprojekt geschätzten Baukosten von rd. 8,52 Mill. EUR (ohne Regenbecken) zu Grunde gelegt.

Nach eindringlicher Diskussion des Angebots einigte sich der Vorstand darauf, für einen zusätzlichen Nachlass von 5 % und der Gewährung von 3 % Skonto die Gültigkeit der Pauschalierung zu beschränken. Falls die tatsächlichen Baukosten um mehr als 5 % von den im Vorprojekt geschätzten abwichen, sollte das Honorar nunmehr auf Basis des Angebots neu berechnet werden. Der Generalplaner stimmte den geänderten Bedingungen zu und wurde vom Wasserverband Millstätter See entsprechend beauftragt.

In einer Studie im Auftrag des BMLFUW zum Thema „Variantenuntersuchung im Siedlungswasserbau“ wird die Kostenunsicherheit zum Zeitpunkt der Erstellung einer Variantenstudie mit 10 % bis 30 % angegeben. Von Schätzgenauigkeiten ähnlicher Größenordnung zum Zeitpunkt der Erstellung eines Einreichprojekts geht man auch in anderen Bereichen des Tiefbaus aus.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erwartete der Wasserverband Millstätter See tatsächliche Baukosten (ohne Regenbecken, inklusive Preisgleitung) von rd. 13,91 Mill. EUR gegenüber geschätzten 8,52 Mill. EUR im Vorprojekt (ohne Regenbecken).

14.2 Der RH bemängelte, dass der Wasserverband Millstätter See die Gültigkeit der angebotenen Pauschalpreise zu den immateriellen Leistungen der Planungs– und Ausführungsphase in den entsprechenden Werkverträgen für die Gewährung eines Nachlasses einschränkte. Es wäre zu bedenken gewesen, dass eine Kostenschätzung zum Vorprojekt, wie sie den angebotenen Pauschalpreisen zu Grunde lag, mit einer großen Unsicherheit behaftet ist. Der Wasserverband Millstätter See nahm daher für den verhandelten, zusätzlich gewährten Nachlass ein erhebliches Risiko von Kostensteigerungen beim Planerhonorar auf sich.

Aufgrund der tatsächlich eingetretenen Baukostenentwicklung ermittelte der RH unter Berücksichtigung der zusätzlich erforderlichen Planerleistungen einen finanziellen Nachteil für den Wasserverband Millstätter See von rd. 0,28 Mill. EUR.

Projektsteuerung

15.1 Die Aufträge des Wasserverbands Millstätter See an den Generalplaner umfassten auch die Örtliche Bauaufsicht und die Projektsteuerung. Zum Leistungsbild der Projektsteuerung zählten u.a.

- das Überprüfen der Planungsergebnisse auf Konformität mit den vorgegebenen Projektzielen,

- das Überprüfen der Kostenermittlungen der Objekt– und Fachplaner sowie Veranlassen erforderlicher Anpassungsmaßnahmen,

– das Mitwirken beim Durchsetzen von Vertragspflichten gegenüber den Beteiligten (auch gegenüber den Planern oder der Örtlichen Bauaufsicht) und

– das Beurteilen der (von der Örtlichen Bauaufsicht vorgenommenen) Nachtragsprüfungen.

15.2 Der RH kritisierte, dass der Wasserverband Millstätter See den Auftragnehmer für die Planung und die Örtliche Bauaufsicht auch mit der Projektsteuerung beauftragte. Da zu den Aufgaben der Projektsteuerung die Kontrolle der Planer und der Örtlichen Bauaufsicht zählt, können diese Leistungen wegen des funktionalen Interessenkonflikts und des Widerspruchs zum Vier–Augen–Prinzip grundsätzlich nicht von einem Auftragnehmer wahrgenommen werden.

Er empfahl dem Wasserverband Millstätter See, im Sinne der Qualitätssicherung und zur Schließung von Kontrolllücken bei allen Kontrollfunktionen auf die Wahrung des Vier–Augen–Prinzips bereits bei der Beauftragung zu achten.

15.3 *Laut Stellungnahme des Wasserverbands Millstätter See werde er bei der Beauftragung künftiger Projekte besonders auf die Wahrung des Vier–Augen–Prinzips achten.*

Variantenuntersuchung

16.1 Die Förderungsrichtlinien sahen vor, dass die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit des Projekts mit einer entsprechenden Variantenuntersuchung vor der Beantragung der wasserrechtlichen Bewilligung nachgewiesen wird. Das Förderungsziel, die volkswirtschaftlichen Kosten zu minimieren, erforderte die wirtschaftliche Betrachtung zumindest unter Heranziehung einer Kostenvergleichsrechnung nach der Barwertmethode[1)].

[1)] Die Barwertmethode ermittelt den Wert, den zukünftig anfallende Zahlungsströme in der Gegenwart besitzen.

Die vom Wasserverband Millstätter See dem Generalplaner beauftragten und bezahlten Planungsleistungen umfassten auch die Einreichung an die Wasserrechtsbehörde mit allen dafür erforderlichen Leistungen zur Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung und die Ausfertigung der Förderanträge an Bund und Land nach den jeweils geltenden Förderungsrichtlinien. Da das Einreichprojekt zur Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung vom Mai 2003 keine den Förderungsrichtlinien entsprechende Variantenuntersuchung beinhaltete, forderte

das Amt der Kärntner Landesregierung eine diesbezügliche Ergänzung. Der Wasserverband Millstätter See bezahlte dem Generalplaner aufgrund seines ergänzenden Honorarangebots für diese im November 2003 nachgereichte Variantenuntersuchung 14.900 EUR.

16.2 Der RH kritisierte, dass der Wasserverband Millstätter See nicht rechtzeitig die für die Gewährung einer Förderung erforderliche Variantenuntersuchung von seinem Generalplaner einforderte und ihm die nachgereichte Untersuchung, obwohl diese als Teil der Planungsleistung bereits beauftragt und bezahlt war, zusätzlich mit 14.900 EUR abgalt.

Der RH empfahl dem Wasserverband Millstätter See, bei der nächsten Teilrechnung des Generalplaners eine Korrektur dieser Doppelverrechnung zu erwirken.

Grundsätzlich wären Variantenuntersuchungen vor der Einreichplanung durchzuführen, um verlorene Planungsaufwendungen zu vermeiden und eine unvoreingenommene Entscheidung für die volkswirtschaftlich beste Variante zu ermöglichen. Die im Vorprojekt dokumentierten Überlegungen erfüllten nicht die Mindestanforderungen der Förderungsrichtlinien an eine Variantenuntersuchung. Der RH wies darauf hin, dass der Generalplaner auch in der nachgereichten Variantenuntersuchung die zukünftigen Betriebskosten augenscheinlich falsch ermittelte (vgl. TZ 11) und Überlegungen zur Klärschlammverwertung bzw. –entsorgung sowie zur Belastung für den Endverbraucher fehlten.

16.3 *Der Wasserverband Millstätter See sagte zu, die Doppelverrechnung der Variantenuntersuchung im Zuge der Endabrechnung der Planerleistungen zu korrigieren.*

Konzeption der Ausschreibung und Abrechnung

17.1 Die beiden Zivilingenieurbüros, die gemeinsam als Arbeitsgemeinschaft mit sämtlichen Ingenieurleistungen der Planungs– und Ausführungsphase (Generalplaner) beauftragt worden waren, teilten sich die Ausschreibung und bearbeiteten jeweils gewisse Bauteile. In der Folge erstellte jedes Zivilingenieurbüro ein eigenes Leistungsverzeichnis, in dem die von ihm bearbeiteten Bauteile zusammengefasst wurden. Die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten umfasste letztendlich neben dem allgemeinen Teil zwei getrennt auszupreisende Leistungsverzeichnisse, die erst in einem Summenblatt zu einer Angebotssumme zusammengefasst wurden.

Den Abrechnungsunterlagen zur Schlussrechnung ist aufgrund ihrer rechtlichen Bedeutung ein hohes Maß an Transparenz und Übersichtlichkeit abzuverlangen. Das Konzept der Ausschreibung, das Leistungsverzeichnis in zwei Blöcke zu untergliedern, erschwerte dies.

17.2 Der RH sprach sich gegen dieses Ausschreibungskonzept der zwei getrennten Leistungsverzeichnisse aus, weil dadurch jede weitere gesamthafte Bearbeitung erschwert sowie der Koordinationsaufwand und das Fehlerpotenzial durch Überschneidungen systembedingt vermehrt wurden. Dieses Konzept begünstigte an den Schnittstellen der unterschiedlichen Bearbeitungen Probleme und Fehler. Es bedeutete zudem einen Verlust an Transparenz und Übersichtlichkeit, der insbesondere im Zusammenhang mit der nachfolgenden Abrechnung zum Tragen kam. Weiters widersprach es der Intention, bei der Beauftragung eines Generalplaners eine einheitliche Planung und in der Folge eine einheitliche Bauabwicklung ohne Schnittstellenprobleme zu erhalten.

Der RH empfahl dem Wasserverband Millstätter See, künftig qualitätssichernde Maßnahmen zu treffen, um von vornherein die nachteiligen Auswirkungen des Konzepts der Aufteilung von Planerleistungen auszuschließen.

17.3 *In seiner Stellungnahme merkte der Wasserverband Millstätter See an, dass in Zukunft zusätzliche Kontrollen durch eigene Mitarbeiter erforderlich sein werden.*

Baumeisterarbeiten Bauabschnitt 302

Überblick

18 In nachfolgender Tabelle sind die in den TZ 19 bis 29 dargestellten Kritikpunkte des RH am Wasserverband Millstätter See im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung der Baumeisterarbeiten im Bauabschnitt 302 und die daraus ableitbaren Einsparungspotenziale dargestellt:

Tabelle 6: Zusammenfassung Baumeisterarbeiten Bauabschnitt 302

		Summen (ohne USt)
		in EUR
19. Mai 2005	Veröffentlichung der Vorinformationen	
14. Juli 2005	Veröffentlichung der Ausschreibung	Abholung 9 Unternehmen
23. August 2005	Angebotseröffnung am Amt der Kärntner Landesregierung	Abgabe 3 Bieter
6. März 2006	Zuschlagserteilung, Beauftragung	1.653.961,19
9. April 2008	Ungeprüfte Schlussrechnung[1)]	1.921.594,68
3. Dezember 2008	Geprüfte Schlussrechnung[1)]	1.879.673,85

Kritik des RH		Einsparungspotenzial nicht verwirklichbar	verwirklichbar
		in EUR	
Verstoß gegen Bundesvergabegesetz 2002	(siehe TZ 19)	n.b.	
Verzögerung bei Vertragserstellung	(siehe TZ 20)	n.b.	
Unrichtige Termine im Auftragssschreiben	(siehe TZ 20)	n.b.	
Baudokumentation mangelhaft	(siehe TZ 22, 23)	n.b.	
Wahl der Ausführungsposition	(siehe TZ 24)	4.700	
Nachtrags– statt Leistungsverzeichnisposition	(siehe TZ 25)	1.100	
Transparenz der Schlussrechnung	(siehe TZ 26)	n.b.	
Zusatzangebot ohne Einheitspreise in Schlussrechnung anerkannt	(siehe TZ 28)	n.b.	
Zusatzangebot Einheitspreise überhöht anerkannt	(siehe TZ 28)	n.b.	
Zusatzaufträge nicht beauftragt	(siehe TZ 29)	n.b.	
Zusatzaufträge vor Genehmigung mit Schlussrechnung bezahlt	(siehe TZ 29)	n.b.	

[1)] Betrag enthält die Preisgleitung lt. Baukostenindex

Anmerkung: n.b.: nicht bezifferbar

Ausschreibung und Vergabe

19.1 Die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten mit Rohrlieferung, Rohrverlege– und Installationsarbeiten im Bauabschnitt 302 erfolgte im offenen Verfahren. Die Nettoangebotssummen der drei abgegebenen Angebote lagen zwischen 1,65 Mill. EUR und 1,70 Mill. EUR.

Der Generalplaner empfahl im September 2005 die Auftragsvergabe an den Best– und zugleich Billigstbieter.

Der Wasserverband Millstätter See übermittelte rund eine Woche nach der Angebotseröffnung im August 2005 per Fax das Anbotsergebnis für die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten des Bauabschnitts 302 an eine Unternehmung, die zwar die Ausschreibungsunterlagen abgeholt, aber kein Angebot abgegeben hatte.

19.2 Der RH beanstandete unter Hinweis auf die §§ 87, 88 (7) und 100 des Bundesvergabegesetzes 2002 die unzulässige Weitergabe des Ausschreibungsergebnisses.

19.3 *Laut Stellungnahme des Wasserverbands Millstätter See sei es bei der Vergabe von 50 Gewerken zu keinem einzigen Einspruch gekommen. Dieser Umstand könne die gesetzeskonforme Vergabe der Leistungen belegen.*

19.4 Der RH entgegnete, dass der Umstand, dass gegen ein Vergabeverfahren keine Beschwerde geltend gemacht wird, neben der Unkenntnis eines Verstoßes auch andere Gründe haben kann und grundsätzlich nicht als Beleg für die Rechtmäßigkeit des Verfahrens dient. So war die unzulässige Weitergabe des Ausschreibungsergebnisses den Bietern nicht bekannt und konnte deshalb zu keinem Einspruch führen.

Beauftragung

20.1 Der Vorstand stimmte im Oktober 2005 dem Vergabevorschlag des Generalplaners zu. Der Wasserverband Millstätter See übermittelte den noch nicht unterfertigten Schlussbrief zum Auftrag der Ausführung der Baumeisterarbeiten mit Rohrlieferung, Rohrverlege– und Installationsarbeiten im Bauabschnitt 302 mit einer Netto–Auftragssumme von 1.653.961,19 EUR im November 2005 dem Bestbieter.

Zwischen der Unterfertigung des Schlussbriefs durch den Auftragnehmer (November 2005) und jener durch die Vertreter des Auftraggebers (März 2006) verstrichen mehr als vier Monate; zwischen dem Vorstandsbeschluss und der rechtskräftigen Beauftragung durch den Auftraggeber fast ein halbes Jahr.

Nach der Beauftragung im März 2006 legte der Auftragnehmer im selben Monat einen gegenüber der Ausschreibung geänderten Bauzeitplan mit dem Hinweis vor, dass im Schlussbrief der Baubeginn mit November 2005 festgelegt worden war. Der Baubeginn wurde nunmehr mit April 2006 fixiert und der geänderte Bauzeitplan auf diesen Termin abgestimmt.

20.2 Der RH kritisierte die mehr als vier Monate lange Dauer bis zur auftraggeberseitigen Unterzeichnung des Schlussbriefs, weil damit der Wasserverband Millstätter See eine weitere Verzögerung der Baumaßnahme in Kauf nahm und eine straffe Projektabwicklung verabsäumt hatte.

Weiters beanstandete der RH, dass der im Auftragsschreiben vereinbarte Termin für den Baubeginn nicht angepasst worden war. Dadurch lag der vertraglich vereinbarte Baubeginn drei Monate vor der Auftragserteilung bzw. vier Monate vor dem tatsächlichen Baubeginn, was nach Auffassung des RH ein für die Abwicklung nachteiliges Konfliktpotenzial bedeutete.

Bauzeit – Pönale

21.1 Die Ausführungsfristen, Zwischen– und Fertigstellungstermine des Schlussbriefs waren auf den Baubeginn im November 2005 abgestimmt, z.B.:

- Funktionsfähigkeit: November 2006
- Gesamtfertigstellung: Dezember 2006
- Straßenbau (Asphaltierungsarbeiten): Kalenderwoche 30/2007

Zusätzlich wurde im Falle einer Bauzeitüberschreitung ein Pönale vereinbart. Dieses sollte für jeden Kalendertag der überschrittenen Fristen 0,5 ‰ der Gesamtabrechnungssumme bzw. der Abrechnungssumme der bis zum Zwischentermin erbrachten Leistung, jedenfalls aber mindestens 500 EUR betragen.

Der Auftragnehmer legte im März 2006 einen aktualisierten Bauzeitplan vor. In Abänderung der bauvertraglichen Termine setzte dieser den Baubeginn mit April 2006 bzw. das Bauende mit November 2006 fest. Der Bauzeitplan sollte ein „integrierter Bestandteil“ des Auftrags sein.

Laut Bautagesberichten begannen die Bauarbeiten im März 2006 und endeten im November 2007. Das „Funktionsübernahmeprotokoll“ mit beigefügter Mängelliste vom Dezember 2007, das die Übernahme der Leistungen durch den Wasserverband Millstätter See bestätigen sollte, war lediglich vom Generalplaner und Auftragnehmer unterfertigt worden; ein Bestätigungsvermerk des Wasserverbands als Auftraggeber fehlte bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle.

Der Wasserverband Millstätter See verzichtete auf die Geltendmachung einer Pönaleforderung, weil diese nur bei Verschulden des Auftragnehmers schlagend geworden wäre. Laut Geschäftsführer und Generalplaner resultierten die Verzögerungen aus den Problemen bei der Beschlussfassung, beim Baugrund und Grundwasser sowie aus den betrieblichen Einschränkungen für die möglichen Zeiträume der Umbauarbeiten und aus den Umplanungsmaßnahmen; sie seien der Sphäre des Wasserverbands Millstätter See zuzuordnen.

21.2 Der RH beanstandete, dass Probleme aus der Sphäre des Auftraggebers die Vertragsposition des Wasserverbands Millstätter See zur Geltendmachung von Pönaleforderungen wesentlich verschlechtert hatten und eine Verschiebung des Bauendes von rund einem Jahr verursachten.

Dokumentation der Bauabwicklung und –abrechnung

22.1 Im Bauabschnitt 302 führte der Vertreter des Bauherren (Örtliche Bauaufsicht) kein Baubuch, so dass laut ÖNORM B 2110 alle Informationen über das Baugeschehen in den Bautagesberichten des Auftragnehmers zu dokumentieren waren (Wetterverhältnisse, Arbeiter– und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte– und Funktionsprüfungen, Regieleistungen usw.).

Eine Durchsicht der Bautagesberichte zeigte, dass

– zum Teil keine Originale vorhanden waren,

– Unterschriften zum Teil fehlten,

– generell keine Wetterverhältnisse und

– an einigen Tagen keine Arbeiteranzahl dokumentiert waren.

22.2 Der RH beanstandete die mangelhaften Bautagesberichte, die die vertraglich vorgegebenen Dokumentationserfordernisse nur unzureichend erfüllten. Im Zusammenhang mit Nachtragsforderungen oder Haftungsfragen schränken fehlende Aufzeichnungen über Arbeiteranzahl und Wetterverhältnisse die Einschätzung der Plausibilität ein.

23.1 Als Basis der Abrechnung und zur Dokumentation der Bauabwicklung dienten Aufmaßblätter, die vom Auftragnehmer und vom Auftraggeber zu unterfertigen waren. Diese Aufmaßblätter lagen in mehreren Fassungen vor und waren – rund dreieinhalb Jahre nach ihrer Erstellung – nur mehr teilweise lesbar.

Ein zufällig ausgewähltes Aufmaßblatt wies zwischen der lesbaren und der nur teilweise lesbaren Fassung wesentliche Unterschiede auf, obwohl beide das gleiche Datum und die gleichen Unterschriften aufwiesen. Die nur teilweise lesbare Fassung wurde offensichtlich nach der Unterfertigung durch Auftraggeber und Auftragnehmer um eine Abrechnungsskizze ergänzt und eine Preiseintragung ohne weitere Unterfertigung vorgenommen. Nur eine von mehreren Maßangaben in der in beiden Fassungen dargestellten Skizze war bereits in der ersten lesbaren Fassung enthalten, die übrigen Angaben waren in der nur teilweise lesbaren Fassung ergänzt worden. Die veränderte, teilweise lesbare Fassung diente in der Folge als Abrechnungsgrundlage.

Die Widersprüche zwischen den Längenangaben in den verschiedenen Fassungen der Aufmaßblätter konnten vom Generalplaner nicht aufgeklärt werden.

23.2 Der RH wies darauf hin, dass Aufmaßblätter ihrem Wesen nach Urkunden sind. Er beanstandete deren mangelhafte und sorglose Erstellung, weil wegen der nachträglich vorgenommenen Ergänzungen und der fehlenden durchgängigen Übereinstimmung die vorgefundene Dokumentation den Erfordernissen einer Urkunde nicht entsprach.

Umsetzung des Bauvertrags an ausgewählten Beispielen

24.1 Als geeignetes Bettungsmaterial für Rohrleitungen sah das Leistungsverzeichnis die zwei Positionen Splitt 4/11 und Rundkies vor.

Der Auftragnehmer hatte im Vergleich zu den Mitbewerbern die Rundkies–Position mit 13,98 EUR/m³ am billigsten, die Splitt–Position mit 25,18 EUR/m³ am teuersten angeboten. In der Folge kam es zu einer deutlichen Mengenmehrung (mehr als das 80–Fache) bei der teurer angebotenen Splitt–Position und zu einer Mengenminderung bei der billigeren Rundkies–Position.

Laut Generalplaner sei bei der Wahl des Bettungsmaterials dem Splitt gegenüber dem Rundkies der Vorzug gegeben worden, da dieser geringerer Verdichtungsmaßnahmen bedürfe.

24.2 Da die geringeren Verdichtungsmaßnahmen zwar mit einem geringeren Arbeitsaufwand des Auftragnehmers einhergingen, aber zu keinem Vorteil des Auftraggebers, sondern zu Mehrkosten von 11,20 EUR/m³ bzw. insgesamt rd. 4.700 EUR führten, beanstandete der RH die für den Wasserverband Millstätter See nachteilige Ausführungsentscheidung des Generalplaners gegen die mögliche – wie in der Ausschreibung vorgesehene – Verwendung des billigeren Rundkieses.

Der RH empfahl dem Wasserverband Millstätter See, die Bauaufsichten bei Ausführungsentscheidungen auf die Wahrung der Bauherreninteressen zu sensibilisieren, damit sie verstärkt auf die Preissituation achten.

24.3 *Laut Stellungnahme des Wasserverbands Millstätter See stünden für ihn – als für den Betrieb der Anlage Verantwortlichen – technische und betriebliche Aspekte im Vordergrund. Die billigste sei nicht immer die verfahrenstechnisch beste Lösung.*

24.4 Der RH hielt fest, dass die gewählte teurere Ausführungsvariante für den Wasserverband Millstätter See keinen qualitativen Vorteil hatte. Grundsätzlich wären bei der Entscheidung zwischen mehreren Varianten – auch im Sinne der Förderungsrichtlinien – die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

25.1 Für den Aushub von 20 m³ gefrorenen Boden bot der Auftragnehmer im Leistungsverzeichnis die Aufzahlungsposition mit einem Einheitspreis von 1,30 EUR/m³ an.

Trotz dieser Aufzahlungsposition anerkannte der Generalplaner in einem Nachtragsangebot des Auftragnehmers die Nachtragsposition mit dem identischen Leistungsinhalt (Aufzahlung für Aushub von gefrorenem Boden) zu einem Einheitpreis von 22 EUR/m³.

Der Auftragnehmer verrechnete in der Schlussrechnung unter der Nachtragsposition 51,49 m^3 gefrorenen Boden.

25.2 Der RH kritisierte die Anerkennung einer Nachtragsposition trotz geeigneter Position im Leistungsverzeichnis und die damit entstandenen ungerechtfertigten Mehrkosten von 1.100 EUR. Weiters fand der RH in den Bautagesberichten keinerlei Hinweise, dass der Boden tatsächlich gefroren war und die Aufzahlungsposition dem Grunde nach gerechtfertigt gewesen wäre.

Der RH empfahl dem Wasserverband Millstätter See, bei ungerechtfertigten Mehrkosten und Überzahlungen entsprechende Haftungsansprüche zu prüfen.

25.3 *Der Wasserverband Millstätter See sagte in seiner Stellungnahme zu, Mehrkosten und Überzahlungen gemeinsam mit dem Generalplaner nochmals genau zu prüfen und entsprechende Haftungsansprüche geltend zu machen.*

Transparenz der Schlussrechnung

26.1 Die Dateien zur Schlussrechnung waren entsprechend dem (zweigeteilten) Leistungsverzeichnis (siehe TZ 17) in zwei Teile gegliedert. Die Gliederung der Schlussrechnung stimmte jedoch nicht mit dem Leistungsverzeichnis überein und aus den Zusammenfassungen waren nicht alle in den Schlussrechnungsteilen enthaltenen Obergruppen[1)] ersichtlich. Zudem enthielt die Schlussrechnung auch Obergruppen, die weder Gegenstand der Ausschreibung bzw. des Angebots noch des Auftrags waren. Der Generalplaner erläuterte dies mit neu hinzugekommenen Bauteilen, die über für zutreffend erachtete Leistungspositionen aus anderen Obergruppen – ohne Änderung des Auftrags – abgerechnet wurden.

[1)] Die Nummer der Obergruppe entsprach der Nummer eines Anlagenteils der Kläranlage.

26.2 Der RH beanstandete die inkonsequente Aufteilung von Obergruppen in die beiden Schlussrechnungsteile, die Widersprüchlichkeit zwischen der Auflistung der einzelnen Positionen und der Zusammenfassung innerhalb eines Schlussrechnungsteils, weil dadurch allfällige Kontrollmechanismen erschwert und das Risiko von Doppelverrechnungen erhöht wurden.

Der RH kritisierte die fehlende Übersichtlichkeit und Transparenz der Abrechnung und sprach sich gegen die „schleichenden" Auftragserweiterungen aus, die – dem Grunde und der Höhe nach – durch Umbenennung vorhandener Positionen ohne Genehmigung erfolgten.

Er empfahl dem Wasserverband Millstätter See, künftig vor Ausführung zusätzlich erforderlicher Leistungen oder Leistungsänderungen – wie in den ÖNORMEN vorgesehen – die neuen Leistungsinhalte und –preise zu vereinbaren und zu beauftragen.

26.3 *Laut Stellungnahme des Wasserverbands Millstätter See sei die Empfehlung des RH bei einem Umbau unter Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs nicht immer umsetzbar.*

26.4 Der RH entgegnete, dass er die Problematik eines Umbaus bei laufendem Betrieb anerkannt und seinen Beurteilungen zugrunde gelegt hatte.

Zusätzliche Leistungen

27.1 Der Auftragnehmer übermittelte dem Wasserverband Millstätter See vier Zusatzangebote mit mehr als 300 Nachtragspositionen für zusätzliche Leistungen im Wert von insgesamt rd. 0,24 Mill. EUR (das ist rund ein Siebentel der Auftragssumme).

27.2 Der RH stellte die Vollständigkeit der ausgeschriebenen Leistungen und die Ausschreibungsreife der Planung wegen des hohen Anteils der Nachtragspositionen in Frage. Wegen der erfahrungsgemäß dämpfenden Einflüsse des Wettbewerbs auf die Preise wäre künftig bei der Ausarbeitung des Leistungsverzeichnisses auf einen hohen Detaillierungsgrad der Planungen zu achten, um ein höheres Ausmaß von unter Wettbewerbsbedingungen zustande gekommenen Positionspreisen zu erreichen.

Der RH empfahl dem Wasserverband Millstätter See weiters, sich künftig von Planern und Projektleitern vor Versenden der Ausschreibung die Ausschreibungsreife der Planung bestätigen zu lassen.

27.3 *Der Wasserverband Millstätter See nahm die Empfehlung zustimmend zur Kenntnis.*

28.1 (1) Der Generalplaner überprüfte die vier Zusatzangebote, die der Auftragnehmer der Baumeisterarbeiten für den Bauabschnitt 302 gelegt hatte und anerkannte mit Ausnahme weniger Nachtragspositionen alle angebotenen Einheitspreise.

(2) Das Zusatzangebot 4 enthielt drei Nachtragspositionen ohne Einheitspreise, weil – nach Ansicht des Generalplaners – zum Zeitpunkt der Angebotslegung noch keine Preise vorgelegen hätten. Die Schlussrechnung enthielt diese ohne Einheitspreise angebotenen Nachtragspositionen mit insgesamt rd. 41.000 EUR.

Tabelle 7: Nachtragspositionen im Zusatzangebot 4

Position	Bezeichnung	in SR[1] enthaltener Positionspreis
		in EUR
18 90 23 01	„Schachtabdeckung 1000*1000 inklusive Gasdruckf. KL.D400KN“,	8.492,46
18 90 23 02	„Schachtabdeckung 800*1600 inklusive Gasdruckf. KL.D400KN“	18.413,90
43 90 20 01	„Aufzahlung für GF-UP Rohr von DN150 auf DN500“	14.383,71

[1] SR: Schlussrechnung

Die dem RH auf Anfrage vorgelegten Kalkulationsunterlagen wiesen zu diesen Nachtragspositionen von der Schlussrechnung abweichende Einheitspreise aus.

(3) Der Generalplaner anerkannte den Einheits– und Positionspreis der Nachtragsposition „Stahlträg.n.vers.1000–1500 kg ü.3,2–5m“[1] von 3.900 EUR des vierten Zusatzangebots unverändert.

[1] Stahlträger nur versetzen, zwischen 1.000 und 1.500 kg schwer, über 3,2 bis 5,0 m Einbauhöhe

Der Generalplaner erklärte dem RH, dass dieser Einheitspreis (3.900 EUR) schon im Vorfeld des Zusatzangebots von der Örtlichen Bauaufsicht mit dem Auftragnehmer vereinbart worden sei, und ergänzte die dem RH vorgelegten Abrechnungsunterlagen mit einem Kalkulationsblatt. Für das Versetzen dieses einen, rd. 1.400 kg schweren Stahlträgers waren darin 100 Mannstunden angenommen worden.

28.2 (1) Der RH wies auf das ungewöhnlich hohe Ausmaß der ungekürzten Anerkennung von Zusatzangeboten hin.

(2) Der RH beanstandete, dass Zusatzangebote geprüft, anerkannt und bezahlt wurden, obwohl keine Einheitspreise angeboten worden waren. Da die in den nachträglich vorgelegten Kalkulationsunterlagen ausgewiesenen Einheitspreise von den abgerechneten abwichen, konnte die Richtigkeit der anerkannten Einheitspreise nicht schlüssig belegt werden.

Der RH empfahl, unvollständig und/oder unprüfbar vorgelegte Zusatzangebote unverzüglich zurückzuweisen.

(3) Der RH kritisierte die vorweggenommene Preisvereinbarung und betonte, dass die Örtliche Bauaufsicht dazu nicht befugt war. Der anerkannte kalkulatorische Arbeitsaufwand von 100 Mannstunden für das Versetzen eines Trägers war nach Ansicht des RH unplausibel und weit überhöht.

28.3 *Der Wasserverband Millstätter See stimmte der Empfehlung des RH zu. Wenngleich viele Dinge erst unmittelbar bei der Durchführung der Bauarbeiten auftreten, wäre hinsichtlich der Qualitätssicherung bei der Prüfung der Zusatzangebote künftig größte Aufmerksamkeit und Sensibilität erforderlich.*

Genehmigung und Beauftragung der zusätzlichen Leistungen

29.1 Im Dezember 2008 bezahlte der Wasserverband Millstätter See die Schlussrechnung vom April 2008. Diese enthielt auch vier zwischen September 2006 und September 2007 vorgelegte Zusatzangebote. Sechs Monate später genehmigte der Vorstand des Wasserverbands Millstätter See im Juni 2009 diese vier Zusatzangebote in der zur Genehmigung vorgelegten Höhe. Diese genehmigte Summe enthielt die noch ungeprüfte und somit unberichtigte Angebotssumme des Zusatzangebots 4.

Der Wasserverband Millstätter See verzichtete auf eine formelle Beauftragung des Auftragnehmers mit der Ausführung der zusätzlichen Leistungen.

29.2 Der RH kritisierte, dass die Genehmigung der Zusatzangebote fast drei Jahre verschleppt und die – rechtzeitige – formelle Beauftragung unterlassen worden war. Weiters kritisierte er, dass die zusätzlichen Leistungen des Auftragnehmers bereits vor deren Genehmigung bezahlt wurden.

Wie bereits unter TZ 26 dargestellt, empfahl der RH, künftig bei zusätzlich erforderlichen Leistungen oder Leistungsänderungen – wie in den ÖNORMEN vorgesehen – vor deren Ausführung die neuen Leistungsinhalte und –preise zu prüfen, zu genehmigen und zu beauftragen.

29.3 *Der Wasserverband Millstätter See verwies auf den Umbau unter Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs; diesfalls sei die Empfehlung des RH nicht immer umsetzbar.*

29.4 Der RH entgegnete, dass er, gerade weil er den Umbau bei laufendem Betrieb anerkannt und seinen Beurteilungen zugrunde gelegt hatte, die Bezahlung zusätzlicher Leistungen bereits rund ein halbes Jahr vor deren Genehmigung sowie die Verschleppung der Genehmigung über fast drei Jahre in diesem Zusammenhang für nicht begründbar erachtete.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

30 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung und der Geschäftsordnung für die Verbandsabwasserreinigungsanlage Spittal/Drau wäre darauf zu achten, dass den Verbandsorganen eine zeit– und fachgerechte Umsetzung eines (Groß)projekts ermöglicht wird. (TZ 4)

(2) Die Leistungen der Projektsteuerung sollten, als eine der wesentlichen Bauherrenfunktionen, selbst mit eigenem Personal wahrgenommen werden, um das Fehlerrisiko zu reduzieren. (TZ 5)

(3) Eine Korrektur der Doppelverrechnung im Zusammenhang mit den Planerleistungen wäre zu erwirken. (TZ 16)

(4) Bei ungerechtfertigten Mehrkosten und Überzahlungen wären entsprechende Haftungsansprüche zu prüfen. (TZ 25)

(5) Nach dem Vorliegen ausreichender Betriebserfahrungen mit der angepassten Anlage wäre neuerlich ein Vergleich mit anderen Abwasserreinigungsanlagen anzustellen, um mögliche weitere Verbesserungspotenziale zu ergründen. (TZ 11)

(6) Planungen und Grundeinlösen sollten künftig so rechtzeitig in Angriff genommen werden, um weder aus terminlichen noch aus wirtschaftlichen Gründen ein Enteignungsverfahren ausschließen zu müssen. (TZ 7)

(7) Die Preisgleitung wäre für die noch offenen Leistungen zu schätzen und eine dem Ausführungs– und Abrechnungsstand angemessene Reserve auszuweisen, um die wahrscheinlichsten Projektkosten zu ermitteln. (TZ 8)

(8) Bei der Ausarbeitung des Leistungsverzeichnisses wäre auf einen hohen Detaillierungsgrad der Planungen zu achten und vor Versendung der Ausschreibungen sollte von den Projektbeteiligten eine Bestätigung der Ausschreibungsreife der Planung verlangt werden. (TZ 27)

(9) Bei allen Kontrollfunktionen wäre im Sinne der Qualitätssicherung und zur Schließung von Kontrolllücken auf die Wahrung des Vier–Augen–Prinzips bereits bei der Beauftragung zu achten. (TZ 15)

(10) Die Bauaufsichten wären bei Ausführungsentscheidungen auf die Wahrung der Bauherreninteressen zu sensibilisieren. (TZ 24)

(11) Vor Ausführung zusätzlich erforderlicher Leistungen oder Leistungsänderungen wären – wie in den ÖNORMEN vorgesehen – die neuen Leistungsinhalte und –preise zu prüfen, zu genehmigen und zu beauftragen. (TZ 26, 29)

(12) Unvollständig und/oder unprüfbar vorgelegte Zusatzangebote wären unverzüglich zurückzuweisen. (TZ 28)

(13) Künftig sollten bei den Planerleistungen, der Bauabwicklung und der Bauabrechnung die qualitätssichernden Maßnahmen verstärkt werden. (TZ 17)

(14) Bei künftigen Projekten sollten die Kostenermittlungen, die Vergabeverfahren, die Baudokumentationen und die Bauabwicklung in jenem Umfang und jener Qualität, wie es einschlägige Gesetze, Normen und Richtlinien vorsehen, durchgeführt werden. (TZ 9, 13)

Wien, im Dezember 2010

Der Präsident:

Dr. Josef Moser